

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den
Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts**

Vom 21. Juni 2018

Bekanntmachung im NBL. HS MBWK Schl.-H. 2018 S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 21. Juni 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 20. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 20. Juni 2018 erfolgt.

Artikel 1

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für
den Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts**

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 3. April 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts sind:

- a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Studiensemestern an einer Universität oder Fachhochschule.
- b) Der Nachweis von mindestens 30 im Bereich der Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und/oder Umweltwissenschaften erworbenen Leistungspunkten in dem gemäß a) zur Aufnahme des Studiums berechtigenden Hochschulstudium.
- c) Der Nachweis der in der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen. Der Nachweis hierüber erfolgt in der

Regel bis zum Bewerbungsschluss, in begründeten Ausnahmefällen bis zu Beginn des Studiums.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Studium besteht aus neun Modulen, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben sind. Die drei Kernmodule (je 20 LP) „Gegenwartsdiagnosen – sozial-ökologische Transformationen und ihre Problematisierung“ (GD), „Historische Rekonstruktionen – Theorien und Praxen sozialen Wandels“ (HR) und „Varianten der Zukunft“ (VZ) vermitteln in einem zeitlichen Dreischritt historisches, zeitgenössisches und zukunftsrelevantes Wissen über sozi-al-ökologische Transformationen. Inter- und transdisziplinäre Theorie und Praxis sind in den Modulen HR und VZ und dem Modul „Transformationsdesign“ (TD, 5 LP) verortet. Die Methodenausbildung findet in den Modulen „Lehrforschung: kulturelle Transformationen – Ernährung, Wohnen, Mobilität“ (KT, 15 LP) sowie „Quantitative und transdisziplinäre Methoden“ (M, 5 LP) statt. Hinzu kommen wahlweise ein Praktikum (PRA, 5 LP) oder ein Projekt (PRO, 5 LP) und die Master Thesis (TH, 30 LP).“

b) In Absatz 5 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

”

1. Sem.	GD: Gegenwartsdiagnosen – sozial-ökologische Transformationen und ihre Problematierung	KT: Lehrforschung Kulturelle Transformationen – Ernährung, Wohnen, Mobilität	
2. Sem.	HR: Historische Rekonstruktionen – Theorien und Praxen sozialen Wandels	M: Quantitative und transdisziplinäre Methoden	
3. Sem.	VZ: Varianten der Zukunft	TD: Transforma- tionsdesign	Wahl (1 aus 2):
			PRA: Transformations- praxis A – Praktikum
4. Sem.	TH: Master Thesis		

”

c) In Absatz 6 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

”

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
GD: Gegenwartsdiagnosen – sozial-ökologische Transformationen und ihre Problematierung	1 Koll: 1 SWS 4 S: je 2 SWS	Hausarbeit zu einer Teilmodul-übergreifenden Fragestellung (30-35 Seiten)	20
KT: Lehrforschung: kulturelle Transformationen – Ernährung, Wohnen, Mobilität	1 S: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Lehrforschungsbericht (15-20 Seiten)	15

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
HR: Historische Rekonstruktionen – Theorien und Praxen sozialen Wandels	1 Koll: 1 SWS 4 S: je 2 SWS	Mündliche Kollegialprüfung, die sich übergreifend auf Inhalte aus zwei Wahlpflicht-Teilmodulen bezieht (60 Minuten)	20
M: Quantitative und transdisziplinäre Methoden	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
VZ: Varianten der Zukunft	1 Koll: 1 SWS 4 S: je 2 SWS oder 1 Koll: 1 SWS 3 S: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Präsentation im Rahmen einer gemeinsam organisierten und koordinierten Konferenz (15-20 Minuten)	20
TD: Transformationsdesign	1 S: 2 SWS	Präsentation (20-25 Minuten) eines gemeinsamen Projektentwurfs mit schriftlicher Ausarbeitung (10-15 Seiten)	5
PRA: Transformationspraxis A – Praktikum (Wahlpflicht)	1 Pr: 4 Wochen	Wissenschaftliches Poster (DIN A0)	5
PRO: Transformationspraxis B – Projekt (Wahlpflicht)	1 Proj: 0,25 SWS	Projektbericht (ca. 20 Seiten)	5
TH: Master Thesis	1 Koll: 1 SWS	Master Thesis (80-100 Seiten) und Disputation (60 Minuten)	30

”

3. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Unter dem Buchstaben c) wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Durch den Austausch mit externen Gästen aus der Berufspraxis wird die Reflexion über die eigene persönliche und berufliche Weiterentwicklung und Positionierung im Handlungsfeld Transformation gestärkt.“

b) Es wird der neue Gliederungspunkt Buchstabe e) angefügt:

„e) Projekt (Proj): Im Projekt setzen die Studierenden einen im Gruppenprozess entwickelten Projektplan selbständig bzw. mit unterstützender Beratung in die Praxis um. Sie erhalten Einblicke in die praktische Umsetzung von Projekten mit transformativem Charakter, lernen dabei Handlungsspielräume und Limitationen von Projektarbeit kennen und üben sich in der Reflexion derselben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21. Juni 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident